



4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln

vom 12. Juli 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 3 S. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„das Kommunalunternehmen kann zentrale Dienstleistungen gegenüber seinen Beteiligungsunternehmen – auch bereits in der Gründungsphase – erbringen (insbesondere Labordienstleistungen, Ingenieursdienstleistungen und kaufmännische Dienstleistungen (wie Buchhaltung und Personalbuchhaltung)), soweit hierdurch der Zweck des Beteiligungsunternehmens gefördert wird.“

§ 2

In § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden die Worte „Wasserhaushaltsgesetz des Bundes“ durch die Worte „Wasser- und Bodenverbandsgesetz“ ersetzt.

§ 3

In § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„das Kommunalunternehmen ist berechtigt, entgeltliche Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, zur Unterstützung dieser Kooperation zu erbringen.“

§ 4

In § 7 Abs. 3 Ziffer 3 wird hinter den Worten „überschritten wird,“ folgender Einschub eingefügt:

„es sei denn, es handelt sich um Kreditgeschäfte (Kredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen etc.) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, über die der Verwaltungsrat im Anschluss hinsichtlich ihres Umfangs informiert wird,“

§ 5

In § 9 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden hinter dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB“ eingefügt und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die insbesondere im Rahmen eines computergestützten Warenwirtschaftssystems abgewickelt werden, und solche Geschäfte, die gemäß einer der Form nach Halbsatz 1 entsprechenden Vollmachtsurkunde getätigt werden.“

§ 6

In § 10 Absatz 1 S. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„dies beinhaltet auch die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung der vorhandenen Vermögensgegenstände und Ressourcen.“

§ 7

§ 10 Absatz 4 S. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird wie folgt gefasst:

„Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß §16 Abs.2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 10 % verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten

Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. §14 Abs.2 Satz 3 KUV abzeichnet“

§ 8

§ 10 Absatz 4 S. 2 Ziffer 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird wie folgt gefasst:

„Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß §16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn die Vermehrung oder Hebung der Stellen mehr als 1% der vorgesehenen Stellen umfasst und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 12.07.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. i.V. Blome